Beglaubigte Abschrift

Amtsgericht Reinbek
Zwangsversteigerungsabteilung
Az.: 2 K 1/22

Reinbek, 23.02.2024

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 15.07.2024	**09:30 Uhr**	**107, Sitzungssaal**	**Amtsgericht Reinbek, Parkallee 6, 21465 Reinbek**

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Reinbek

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²	Blatt
Reinbek	003, 333/1	Gebäude- und Freifläche	Schönningstedter Straße 31	602	6441

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)*:
Bei dem zu bewertenden Objekt handelt es sich um ein Grundstück mit 602m² in der Schönningstedter Straße 31, 21465 Reinbek, welches mit einem Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung bebaut ist. Das Ursprungsbaujahr ist 1936. Das Gebäude wurde in eingeschossiger Bauweise mit Keller und ausgebautem Dachgeschoss erstellt. Im Jahr 1960 wurde ein Anbau mit Keller und Balkon vorgenommen. Nachträglich wurden im hinteren Bereich angrenzend an die Garage Abstellräume angebaut. Das Gebäude wurde ab dem Jahr 2012 umfassend saniert. Die wohn-/ nutzwertige Fläche beträgt für das gesamte Gebäude rd. 175m² inkl. hälftiger Anrechnung der Balkonfläche zzgl. Außenflächen. Die wohn-/ nutzwertige Fläche beträgt im Erdgeschoss rd. 118m² und im Dachgeschoss beträgt r.d 57m² zzgl. der Flächen im ausgebauten Dachspitz. Auf dem Grundstück sind drei Kfz-Stellplätze (1 x Garage 2 x Außenstellplätze") vorhanden.;

Verkehrswert: 694.000,00 €

Weitere Informationen unter https://versteigerungspool.de/amtsgerichte/reinbek.92795

Der Versteigerungsvermerk ist am 29.04.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:
Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht er-

sichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:
Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

gez.

Bruhn
Rechtspfleger

AMTSGERICHT REINBEK 64

Beglaubigt
Reinbek, 28.02.2024

Lafrentz
Justizamtsinspektorin